

Ehemaligennetzwerk Kooperativer Studiengänge der Informatik

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligennetzwerk Kooperativer Studiengänge der Informatik“ und die Abkürzungen „Ehemaligennetzwerk KoSI“ oder „ExKoSI“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des eingetragenen Vereins ist Darmstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein fördert und unterstützt duales Studium sowie Ehemaligenarbeit an der Hochschule Darmstadt, d.h. im Einzelnen:
 - Förderung von Forschung und Lehre sowie Verbesserung der Bildungssituation in dualen Studiengängen und an der Hochschule Darmstadt im Allgemeinen.
 - Förderung der Verbindung Ehemaliger und Förderer zu der gesamten Hochschule Darmstadt.
 - Intensivierung des Wissens- und Technologieaustausches zwischen Hochschule und Wirtschaft.
 - Erhöhung des Anteils weiblicher Studierender in MINT-Studienfächern.
 - Verbesserung der Studienbedingungen und Studiensituation Studierender dualer Studiengänge sowie der Hochschule Darmstadt im Allgemeinen.
 - Verbesserung der Berufseinstiegschancen Studierender dualer Studiengänge sowie der Hochschule Darmstadt im Allgemeinen.
- (2) Der Verein unternimmt Aktivitäten um den oben genannten Aufgaben gerecht zu werden. Diese Aktivitäten können unter anderem sein:
 - Anbahnung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft / Verwaltung und Hochschule und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
 - Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen zur Beratung studieninteressierter Schüler.
 - Beratung von Schulen zum Angebot von Informatik-Unterricht.
 - Ausrichtung von Schulungen, Seminaren, Symposien oder Workshops für Ehemalige, Studierende oder Dritte.

- Initiierung und Förderung von Forschungsprojekten unter Beteiligung von Ehemaligen, Studierenden oder Dritten.
- Vergabe von Stipendien sowie Förderung herausragender wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Leistungen Ehemaliger, Studierender oder Dritter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben im Kontext des Ehrenamts anfallender Tätigkeiten nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.
- (4) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstands und gegebenenfalls im Rahmen von Bestimmungen der Spender verwendet.
- (5) Ein durch den Verein geförderter Studiengang darf bewilligte Mittel nur für den genannten Zweck verwenden. Hierüber ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der dem Verein vorzulegen ist. Mit Hilfe solcher Zuwendungen erworbene Gegenstände gehen in das Eigentum des Studiengangs über.
- (6) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Studierende und ehemalige Studierende der vom Verein geförderten Studiengänge der Hochschule Darmstadt werden. Ordentliche Mitglieder verfügen über Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Beitragsleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ehrenmitglieder verfügen über Stimmrecht.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Firmen, Körperschaften, Behörden und wissenschaftliche Institute unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand durch ein formales Beitritts-gesuch in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Die Aufnahmeordnung wird vom Vorstand bestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung

durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Gründer des Vereins sind ohne Antragstellung ordentliche Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der Firma/Institution.
- Freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die Austrittserklärung in Textform muss spätestens vier Wochen vor Beendigung eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. durch Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre) durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss; dem auszuschließendem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft. Er ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ein Jahresmindestbeitrag wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Entrichtung eines höheren Jahresbeitrags als des durch die Beitragsordnung festgesetzten Mindestjahresbeitrags ist gestattet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Fördernde Mitglieder können über die Höhe ihres Beitrags frei entscheiden; der Beitrag für ordentliche Mitglieder darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit als weiteres Organ ein Kuratorium benennen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums regelt § 11.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands

- Wahl der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Feststellung der Höhe der Jahresmindestbeiträge für eine ordentliche Mitgliedschaft
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin; eine Tagesordnung muss beigefügt sein. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin durch einfachen Brief oder Email an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von fünfzehn Prozent (15%) aller Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlussfähigkeit von keinem der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Einladung gilt § 7 entsprechend.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Abberufung eines Vorstandsmitglieds mittels konstruktiven Misstrauensvotums. Für das Votum ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (66%) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein anwesendes Mitglied dies ausdrücklich beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Er

besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie maximal zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus eigenem Wunsch aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in das Amt des Ausgeschiedenen berufen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Außenvertretungsberechtigt sind mindestens drei Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedsfragen, der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung des Vorstands Stimmgleichheit, dann entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist dabei beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei bei der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf einer Frist von einem Tag.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen.
- (3) Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
- (4) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kuratorium

- (1) Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind fördernde Mitglieder im Sinne von § 4. Benennung und Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Kuratoriumsordnung, die Rechte und Pflichten des Kuratoriums sowie zu entrichtende Beiträge der Kuratoriumsmitglieder regelt. Die Kuratoriumsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Beiträge des Kuratoriums fließen in vollem Umfang dem Verein zu.
- (4) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Der Verein kann zur Bündelung seiner Aktivitäten und Aufgaben per Beschluss des Vorstands Arbeitskreise bilden, die jeweils für einen inhaltlichen Aufgabenbereich tätig werden.
- (2) Ein Arbeitskreis kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung den Zielen des Vereins, dessen Satzung und dessen Geschäftsordnung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Mitglieder eines Arbeitskreises sind Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Arbeitskreis benennt einen Arbeitskreisleiter. Der Arbeitskreisleiter berichtet den Organen des Vereins über Aktivitäten und Ereignisse des Arbeitskreises.
- (5) Über Sitzungen eines Arbeitskreises sollen Protokolle angefertigt werden.
- (6) Arbeitskreise können durch Vorstandsbeschluss geschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Vierfünftelmehrheit (80%) der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.